

## Call for Papers

zur 31. Tagung der Gesellschaft Junge Zivilrechtswissenschaft e.V. im August oder September 2021 in Hamburg.

### Covid-19-Update:

Leider muss die für September 2020 geplante Hamburger Tagung aufgrund der Pandemie in das Jahr 2021 verschoben werden. Der neue Tagungstermin wird so bald wie möglich bekannt gegeben; in Betracht kommen derzeit 25. bis 27. August 2021 oder 15. bis 17. September 2021.

Neue Deadline für die Einreichung von Abstracts ist der 30. April 2021. Für den ursprünglichen Tagungstermin bereits eingereichte Abstracts werden mit Einverständnis der Bewerber\*innen weiterhin berücksichtigt.

### Gesellschaft Junge Zivilrechtswissenschaft e.V.

c/o Dr. Stefan Korch, Dr. Philipp Scholz  
Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales  
Privatrecht  
Mittelweg 187  
20148 Hamburg

### Organisationsteam 2020/2021

Dr. Johanna Croon-Gestefeld  
Dr. Stefan Korch  
Jun.-Prof. Dr. Mareike Schmidt  
Dr. Philipp Scholz

gjz.jura@uni-hamburg.de

[www.gjz-hamburg.de](http://www.gjz-hamburg.de)

Hamburg, 29. April 2020

## Generalthema: Das Private im Privatrecht

Vor 30 Jahren fand die erste Tagung der Gesellschaft Junge Zivilrechtswissenschaft in Hamburg statt. Mit der Tagung 2021 kehrt sie erstmals an ihren Ausgangsort zurück. Seither hat sich unsere Lebenswirklichkeit tiefgreifend gewandelt – ein Geschehen, das wir mit Schlagwörtern wie Globalisierung, Europäisierung und Digitalisierung konzeptionell einzufangen versuchen. Diese großen Entwicklungen wirken auch auf das Recht ein. Im Zuge der Globalisierung wird die Rolle Privater bei der Durchsetzung öffentlich-rechtlicher Standards gestärkt. Aufgrund europäischer Harmonisierungsbestrebungen wird neu verhandelt, welches Verhalten staatlicher Regulierung unterfallen soll. Und die Digitalisierung eröffnet bislang ungekannte Möglichkeiten des Austauschs, aber auch der Preisgabe persönlicher Informationen. Dabei verschwimmen zusehends die Grenzen zwischen den Kategorien „privat“ und „öffentlich“. Gleichzeitig ändert sich unser Rechtsverständnis vom Umgang mit dem Privaten. Angesichts dieser großen Trends lohnt es, eine der grundlegenden Fragen des Privatrechts neu zu stellen: Für was steht das Private im Privatrecht?

Erster Themenschwerpunkt ist dabei der **Schutz des Privaten**. Zu den alten Debatten sind aufgrund der gesellschaftlichen und technischen Entwicklungen neue Diskussionen hinzugekommen. Dank neuer Technik sind Bilder schnell aufgenommen und kundgegebene Meinungen weltweit einsehbar. Die Spezialgesetze des Informations- und Datenrechts müssen auf diese

Entwicklungen genauso reagieren wie Rechtsinstitute des allgemeinen Privatrechts. So lässt sich fragen, inwiefern sich der Inhalt des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts oder der Begriff des Störers geändert haben. Im Erbrecht sieht man sich vor der Aufgabe, dem Schutz des Privaten neue Konturen zu verleihen. Worauf ist beim Umgang mit digitalen Nachlässen zu achten? Inwiefern werden Patientenverfügungen ihrer Rolle gerecht, die autonome Entscheidung einer Person an ihrem Lebensende zu sichern? Aus familienrechtlicher Perspektive kann erörtert werden, wie sich Rechtsbeziehungen durch die Möglichkeiten um das Wissen über die eigene Abstammung und das Recht auf deren Kenntnis wandeln.

Der zweite Themenschwerpunkt ist die Diskussion über die **Regelung von Privatem**. So stellt sich etwa die Frage, inwiefern die tradierten Kriterien zur Abgrenzung zwischen Gefälligkeitsverhältnissen und Verträgen zu überzeugen vermögen. Des Weiteren ist beispielsweise im Insolvenzrecht eine Tendenz zu beobachten, dass ehemals Privaten überlassene Restrukturierungsverhandlungen staatlicher Regulierung zugeführt werden. Ein entgegengesetzter Trend lässt sich im Gesellschafts- und Prozessrecht ausmachen. Hier bedient sich das Recht verstärkt der Initiative Privater, um gesellschaftliche bzw. staatliche Vorstellungen durchzusetzen. Welche Erfahrungen wurden bislang mit der gedanklichen Figur der Corporate Social Responsibility gemacht? Wie ist der mit der Musterfeststellungsklage gewählte Weg der Verfahrensbündelung bei gleichzeitig geforderter individueller Rechtsdurchsetzung zu bewerten und welche Herausforderungen ergeben sich durch die private Rechtsdurchsetzung im Wege der Schiedsgerichtsbarkeit? Eine wiederum gänzlich andere Entwicklung zeichnet sich im Arbeitsrecht ab, wenn die kirchliche Loyalitätspflicht zu Gunsten freier Lebensgestaltung zurückgedrängt wird. Hier lohnt sich zu untersuchen, wo und auf welche Weise der staatliche Zugriff auf privates Handeln zu- bzw. abnimmt, wie dies begründet wird und welche Konsequenzen er zeitigt.

Den angesprochenen Themen liegen gemeinsame **rechtstheoretische Fragestellungen** zu Grunde, die den dritten Themenschwerpunkt bilden. So kann man sich der Beschreibung und Analyse der „Privatrechtsgesellschaft 2020“ auch aus grundlagenorientierter Perspektive annähern. Was genau ist das „Private“ am Privatrecht bzw. wie öffentlich oder politisch ist es? Gehen von der Stadionverbots-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts neue Impulse in Hinblick auf die Wirkung der Grundrechte zwischen Privaten aus? Verändert sich das Verständnis des Begriffs des Privaten? Gibt es Bereiche, die traditionell dem Öffentlichen Recht zugeschlagen gewesen sind und nun eher dem Privatrecht zugeordnet werden oder umgekehrt? Sind

solche intradisziplinären Grenzverschiebungen relevant? Welche Antworten auf die Frage nach dem Privaten im Privatrecht halten ausländische Rechtsordnungen parat und welche Erkenntnisse lassen sich daraus für das Privatrecht im deutschsprachigen Raum ziehen? Diese und ähnliche Fragen sollen zur Diskussion stehen.

Nachwuchswissenschaftler\*innen des Zivilrechts sind eingeladen, ihre Ideen zu diesen Themenkreisen in einem Referat zu präsentieren. Interdisziplinäre und internationale Ansätze sind besonders willkommen.

## Organisatorische Hinweise

Bewerbungen sind **bis zum 30. April 2021 an [gjz.jura@uni-hamburg.de](mailto:gjz.jura@uni-hamburg.de)** zu richten. Sie sollen enthalten:

- ein anonymisiertes Abstract mit maximal 500 Wörtern und
- einen Lebenslauf.

Erfolgreiche Bewerber\*innen werden eingeladen, auf der Tagung einen ca. zwanzigminütigen Vortrag zu halten. Außerdem ist beabsichtigt, die Beiträge der Eingeladenen in einem Tagungsband zu veröffentlichen. Voraussetzung für den Vortrag ist deshalb, dass das Manuskript eine Woche vor der Tagung eingereicht wird. Gelegenheit zur Überarbeitung nach der Tagung besteht dann bis zum 30. September 2021.

**Tagungsort:** Die Tagung wird an der Universität Hamburg, der Bucerius Law School und dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht stattfinden.

Weitere Informationen unter [www.gjz-hamburg.de](http://www.gjz-hamburg.de) oder [facebook.com/GJZhamburg](https://www.facebook.com/GJZhamburg)

## Organisation durch

Dr. Johanna Croon-Gestefeld, LL.M. (EUI), Bucerius Law School, Hamburg

Dr. Stefan Korch, LL.M. (Harvard), MPI für Privatrecht, Hamburg

Jun.-Prof. Dr. Mareike Schmidt, LL.M. (Tsinghua, China), Universität Hamburg

Dr. Philipp Scholz, LL.M. (Harvard), MPI für Privatrecht, Hamburg